

Zweckverband Abwasserreinigung Balingen

Aufgrund der §§ 6,7, 20 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S.408, ber.1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert am 12.11.2024, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserreinigung Balingen am 20.04.2026 folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Jeweils auf die Dauer von 5 Jahren wird für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes ein Geschäftsführer und für die Besorgung des Rechnungswesens ein Verbandsrechner bestellt. Sie gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Im Falle des Ausscheidens wählt die Verbandsversammlung für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Geschäftsführer bzw. Verbandsrechner.
- (2) Zur technischen Betreuung der Anlagen stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten ein. Der nach Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer übt zugleich die technische Betriebsleitung aus. Für seine Bestellung kommt der Stadt Balingen das Vorschlagsrecht zu. Die Person soll vorzugsweise zugleich eine Funktion im Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung der Stadt Balingen innehaben, damit eine gesamtbetriebstechnische Verantwortlichkeit mit den Entwässerungsanlagen der Stadt gewährleistet wird. Die Stadt kann hierzu unter Verrechnung der Kosten gesonderte Stellenanteile in ihrem Organisationsbereich ausweisen.
- (3) Die Buchführungs- und Kassengeschäfte sowie die Wirtschaftsplanung und Erstellung der Jahresabschlüsse werden von der Stadtkämmerei der Stadt Balingen besorgt. Dabei stellt die Stadt zugleich die notwendige automatisierte Datenverarbeitung in der Rechnungslegung und Führung einer Einheitskasse sicher. Für die Bestellung des Verbandsrechners kommt der Stadt Balingen das Vorschlagsrecht zu. Die Person soll vorzugsweise eine Funktion innerhalb der Finanzverwaltung der Stadt innehaben. Die Kostentragung regelt eine Vereinbarung über die Verwaltungsleihe.
- (4) Die Personalverwaltung und -rekrutierung sowie die Lohnabrechnung für das Personal des Verbandes werden von der Personalverwaltung der Stadt übernommen. Die Kostentragung regelt eine Vereinbarung über die Verwaltungsleihe.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Balingen, den 20.04.2026

gez.

Dirk Abel
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 05.05.2026
Zweckverband Abwasserreinigung Balingen



Dirk Abel
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 05.05.2026
Zweckverband Abwasserreinigung Balingen



Dirk Abel
Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht 11.05.2026



C. Vitale

Zweckverband Abwasserreinigung Balingen

